

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Kein Gewinn zu versteuern für anteiligen Garten bei Verkauf einer Immobilie

Wird ein teilweise betrieblich genutztes Grundstück mit Garten verkauft, ist der anteilige Kaufpreis für den Garten nicht zu versteuern, so urteilte das Finanzgericht Münster. Wer eine Immobilie verkauft, die sowohl zu Wohnzwecken und auch mit einem Büro betrieblich genutzt wird, muss den Kaufpreis auf den betrieblichen Anteil aufteilen und den erzielten Gewinn versteuern. Ein betrieblich genutzter Gebäudeteil, wie z. B. ein Büro, das sich im Eigentum eines Freiberuflers befindet, ist ein eigenständiges Wirtschaftsgut, welches zum Betriebsvermögen gehört.

In einem konkreten Streitfall klagten die Erben eines Architekten vor dem Finanzgericht Münster (Az.: 2 K 3203/19 E). Die Erben des Architekten veräußerten die Immobilie und erklärten kurze Zeit später auch die Betriebsaufgabe. Die Immobilie umfasste ein zu Wohnzwecken genutztes Einfamilienhaus sowie das Büro des Architekten, welches 22,62 % der Wohnfläche umfasste. Zum Grundstück gehörte auch ein 150 m² großer Garten. Das Finanzamt berechnete jedoch die 22,62 % auf den Gesamtkaufpreis mit Garten an und ermittelte somit den Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn des Architektenbetriebs. Die Erben waren hingegen der Auffassung, dass der Garten nicht in die Gewinnermittlung

einzu beziehen sei, weil dieser nur vom Wohnbereich des Gebäudes ausgenutzt werden könne. Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung der Erben, wonach der anteilige Kaufpreis für den Garten nicht in den steuerlichen Gewinn einzurechnen ist.

Die Gartenanlage sei steuerlich als selbstständiges Wirtschaftsgut anzusehen, auch wenn sie zivilrechtlich mit dem Grund und Boden und dem Gebäude eine Einheit bilde. Der Garten weise keinen Zusammenhang zu den zugeordneten Büroflächen des Architekturbüros auf.



AKTUELLES STEUERRECHT

Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023

Die Finanzverwaltung hat für die Steuerklassenwahl für 2023 ein Merkblatt veröffentlicht. Das Merkblatt wurde vor dem Hintergrund der Änderungen durch das JStG 2022 aktualisiert. Das zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“ soll die Steuerklassenwahl erleichtern und gibt weitere Hinweise u. a. zum Faktorverfahren.

Die Zahlenwerte in diesem Merkblatt wurden auf Basis des geänderten Programmablaufplans für die maschi-

nelle Lohnsteuerberechnung 2023 vom 13.02.2023 ermittelt. Unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben, können zwischen verschiedenen Kombinationen bei den Steuerklassen wählen. In dem aktuell veröffentlichten Merkblatt werden die wichtigsten Grundsätze zu den unterschiedlichen Varianten erläutert. Eine Option ist beispielsweise das Faktorverfahren. Das Merkblatt erläutert das Verfahren und die unterschiedlichen Folgen der Steuerklassenkombinationen und enthält Beispiele und Tabellen. Außerdem wird dargestellt, wie der Antrag auf Steuerklassenwechsel zu erfolgen hat.

AKTUELLER STEUERTIPP

Sparerpauschbetrag nutzen

Wer 2023 Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, muss grundsätzlich 25 % Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag zahlen. Aber es gibt einen Freibetrag, der genutzt werden kann – den sog. Sparerpauschbetrag. Dieser wurde 2023 angehoben und so muss weniger von den Kapitalerträgen versteuert werden als noch im vergangenen Jahr. Der Sparerpauschbetrag liegt jetzt bei 1000 Euro für Singles beziehungsweise 2000 Euro für zusammenveranlagte Ehe- oder Lebenspartner. Im Jahr

2022 waren es noch 801 und 1602 Euro. Einnahmen aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen, die über diese Beträge hinausgehen, sind weiter zu versteuern. Die Abgaben führen Banken direkt an die Finanzämter ab, sofern ihnen kein Freistellungsauftrag vorliegt. Liegt bei der Bank bereits ein Freistellungsauftrag vor, wird dieser angepasst. Liegt dieser nicht vor, kann er mit einem amtlich vorgeschriebenen Muster digital oder auf Papier gestellt werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Spenden für Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien

Die Finanzverwaltung gewährt Erleichterungen bei der steuerlichen Anerkennung von Spenden, die Opfern des Erdbebens in der Türkei und in Syrien zugutekommen. Aufgrund des schweren Erdbebens im Februar 2023 in der Türkei und in Syrien hat das Bundesfinanzministerium Vereinfachungsregelungen für Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen erlassen.

In einem Schreiben vom 27. Februar 2023 hat sich die Finanzverwaltung zu den steuerlichen Maßnahmen bei Spenden für die Opfer des Erdbebens geäußert. Einige Regelungen sind bereits von der Flüchtlingshilfe 2015, der Corona-Krise und den Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten bekannt. Normalerweise werden Spenden steuerlich nur dann

berücksichtigt, wenn die gemeinnützige Organisation eine Zuwendungsbestätigung ausstellt. Das Finanzamt erkennt – statt einer Zuwendungsbestätigung als Nachweis der Zuwendungen – auch den Zahlungsbeleg der Einzahlung bis zum 31. Dezember 2023 auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen, amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen an. Für den Nachweis ist somit der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, zum Beispiel der Kontoauszug, der Lastschriftzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking, für die Zahlung auf das eingerichtete Sonderkonto ausreichend. Auch die Spendenbereitschaft von Arbeitnehmern wird unterstützt, wenn sie auf Teile des Lohns verzichten und der Arbeitgeber die Beträge an Hilfsorganisationen weiterleitet. Die entsprechenden Lohnanteile werden bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns nicht mit eingerechnet. Damit muss der Betrag nicht lohnversteuert werden. Die im BMF-Schreiben enthaltenen Unterstützungsmaßnahmen gelten vom 6. Februar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.



Adobe-Stock / RawiB

STEUERTERMINE APRIL/MAI 2023

- 11.04. (14.04.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
- 24.04. (26.04.) Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
- 25.04. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 10.05. (15.05.) Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
- 15.05. (19.05.) Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
- 24.05. (26.05.) Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
- 25.05. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen. Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.